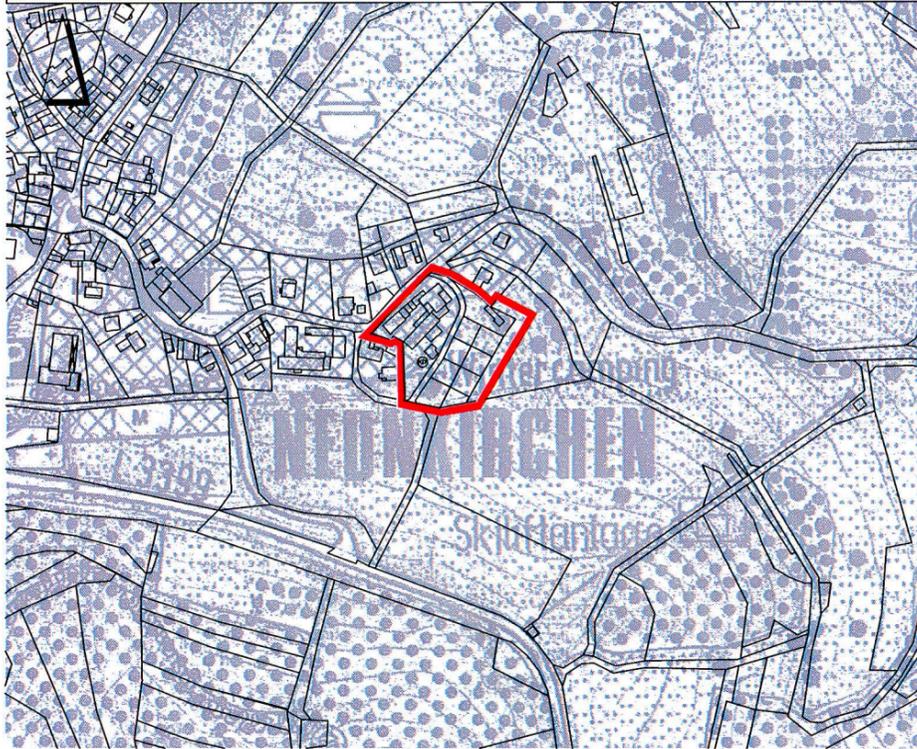


Änderung des Flächennutzungsplanes innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Ehemaliger Campingplatz" im Ortsteil Neunkirchen Gemeinde Modautal

PLANZEICHNUNG rechtswirksamer Flächennutzungsplan



PLANZEICHNUNG zur Änderung Flächennutzungsplan

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellungsvermerk (§ 2 Abs. 1 BauGB):**
Die Gemeindevertretung hat in Ihrer Sitzung am **15.08.2011** die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur teilbereichsbezogenen Änderung und Anpassung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans "Ehemaliger Campingplatz" beschlossen. Der Beschluss wurde am **25.05.2012** ortsüblich bekannt gemacht.
- Vermerk über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB):**
Die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes zur teilbereichsbezogenen Änderung und Anpassung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes fand in der Zeit vom **01.06.2012** bis einschließlich **04.07.2012** statt. Auslegungszeitraum und -ort wurden am **25.05.2012** ortsüblich bekannt gemacht.
- Vermerk über die frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB):**
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom **31.05.2012** unterrichtet und mit Fristsetzung bis einschließlich **04.07.2012** zur Stellungnahme, auch im Hinblick auf den erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.
- Abwägungsvermerk (frühzeitige Beteiligung):**
Die Gemeindevertretung hat die aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Anregungen in ihrer Sitzung am **20.08.2012** geprüft und hierüber beschlossen. Das Ergebnis wurde den Anregungsträgern mitgeteilt.
- Vermerk über die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB):**
Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am **20.08.2012** den Entwurf zur teilbereichsbezogenen Änderung und Anpassung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans "Ehemaliger Campingplatz" gebilligt und zur Durchführung der öffentlichen Auslegung beschlossen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, am **07.12.2012** ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf hat in der Zeit vom **17.12.2012** bis einschließlich **25.01.2013** öffentlich ausgelegen.
- Vermerk über die förmliche Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB):**
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom **10.12.2012** um Stellungnahme gebeten und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.
- Abwägungsvermerk (förmliche Beteiligung):**
Die Gemeindevertretung hat die aus der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) abgegebenen Anregungen in Ihrer Sitzung am **22.04.2013** geprüft und hierüber beschlossen. Das Ergebnis wurde den Anregungsträgern mitgeteilt.
- Vermerk über die Beschlussfassung:**
Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am **22.04.2013** den Feststellungsbeschluss über die teilbereichsbezogene Änderung und Anpassung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Ehemaliger Campingplatz" gefasst.
- Vermerk über die erneute förmliche Beteiligung (§ 4 Abs. 3 BauGB):**
Vor dem Hintergrund, dass die öffentliche Bekanntmachung vom **07.12.2012** über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht ordnungsgemäß erfolgt ist, wurde zur Behebung dieses beachtlichen

Verfahrensfehlers ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom **16.12.2013** die erneute förmliche Beteiligung der Entwurfsplanung der teilbereichsbezogenen Änderung und Anpassung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans "Ehemaliger Campingplatz" beschlossen. Der Beschluss wurde am **10.01.2014** ortsüblich bekanntgemacht. Die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB fand in der Zeit vom **20.01.2014 - 21.02.2014** statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom **19.12.2013** um Stellungnahme gebeten und von der erneuten öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

10. Abwägungsvermerk (erneute förmliche Beteiligung):

Die Gemeindevertretung hat die aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) abgegebenen Anregungen in ihrer Sitzung am **19.05.2014** geprüft und hierüber beschlossen. Das Ergebnis wurde den Anregungsträgern mitgeteilt.

11. Vermerk über die endgültige Beschlussfassung:

Die Gemeindevertretung hat in Ihrer Sitzung am **19.05.2014** den Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplan "Ehemaliger Campingplatz" gefasst.

Es wird bestätigt, dass der Planinhalt unter Beachtung der vorstehenden Verfahrensschritte mit den Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt. Die teilbereichsbezogene Änderung und Anpassung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Ehemaliger Campingplatz" wird hiermit ausgefertigt.

Gemeindevorstand der Gemeinde Modautal,
Modautal, den **11.06.2014**

Siegel

Bürgermeister

11. Genehmigungsvermerk (§ 6 Abs. 1 BauGB):

Die teilbereichsbezogene Änderung und Anpassung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Ehemaliger Campingplatz" wurde der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde wurde alsdann am _____ 2014 erteilt.

12. Bekanntmachungsvermerk (§ 6 Abs. 5 BauGB):

Die Erteilung der Genehmigung der teilbereichsbezogenen Änderung und Anpassung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Ehemaliger Campingplatz" wurde am _____ 2014 bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Gemeindevorstand der Gemeinde Modautal,
Modautal, den

Siegel

Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. d. BauNVO)

- Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)

2. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- nachrichtlich: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Ehemaliger Campingplatz" (= Geltungsbereich der teilbereichsbezogenen Änderung und Anpassung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes)

Die Wirkung des § 6 Abs.4 BauGB ist mit Ablauf des 10. Oktober 2014 eingetreten.

Im Auftrag
Karin Schwab
Karin Schwab



Gemeinde Modautal Odenwaldstraße 34 64397 Modautal	Fassung Feststellung
Proj.-Nr. 05.36P	gez. DH / ST
	Datum der letzten Änderung 20.05.2014



Gemeinde Modautal

Der Gemeindevorstand des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat die teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplans im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Ehemaliger Campingplatz", Gemarkung Neunkirchen am **29. OKT. 2014** genehmigt.

Stand: Feststellung

Az.: _____ Maßstab 1:5000 Blatt 1 von 1

INFRAPRO

Infrastruktur- und Projektleistungen
Hüttenfelder Straße 7
64633 Lorsch

Fon: 06251 - 584 783 0
Fax: 06251 - 584 783
mail@infapro.de
web: www.infapro.de

2487